

# Satzung des Vereins „Denkmal Barackenlager Lette e.V.“

## Präambel

Die denkmalgeschützte Barackenanlage in Lette ist die einzige/letzte zumindest am besten erhaltene Anlage in NRW. Sie befindet sich in Privatbesitz, wird derzeit nicht genutzt und droht zu verfallen. Sie wurde 1933 als SA-Sportschule errichtet und war nach dem Krieg zentrales Durchgangslager für Vertriebene im Kreis Coesfeld und wurde dann bis zur Aufgabe als Altenheim genutzt. Der Verein Grafschaft Glatz e.V. Münster, die Stiftung Grafschaft Glatz/Schlesien und Großdechant Prälat Franz Jung für das Heimatwerk Grafschaft Glatz e.V. möchten im Zusammenwirken mit dem Heimat- und Verkehrsverein Lette e.V. nach entsprechendem Grunderwerb von der Familie Stracke einen Teil der Anlage erhalten und als Erinnerungs- und Gedenkstätte bzw. Lernort einrichten.  
In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Denkmal Barackenlager Lette e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Coesfeld-Lette
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele des Vereins sind die Übernahme und Unterhaltung einer Baracke der denkmalgeschützten Anlage in Lette und Einrichtung einer Dokumentationsstelle, einer Erinnerungs- und Gedenkstätte sowie eines Lernortes zur Geschichte der Barackenanlage Lette.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a) Erwerb und Instandsetzung einer geeigneten Baracke zum Einrichten eines Erinnerungs- und Lernortes.
  - b) Erarbeitung von Präsentationen zu den Phasen der Lagergeschichte:
    - Nutzung durch SA und RAD (1933-1945)
    - Unterkunft für befreite Russen und andere Zwangsarbeitskräfte (1945)
    - Kreisdurchgangslager (1946) und Altenpflegeheim für deutsche Ostvertriebene (1946–1960) mit angrenzendem Heidefriedhof
  - c) Zusammenarbeit (Projektarbeit/museumspädagogische Arbeitseinheiten) mit Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z. B. VHS), Archiven, Heimatvereinen
  - d) Führungen von Gruppen, z.B. Schulen, Kirchengemeinden, Vereinen, Nachbarschaften, Interessierten usw. durch den Lernort
  - e) Unterhaltung und Pflege der Räumlichkeiten des

Geschichtsortes

f) Information der Öffentlichkeit

g) Beschaffung der erforderlichen Geldmittel für die Ziele

## § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Antrag auf Mitgliedschaft. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.  
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er wird einmal jährlich per Lastschrift eingezogen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der

Arbeit

- c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr; nur in besonderen Ausnahmefällen kann von abgewichen werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine

Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern. Je ein

Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins Lette e.V. und des Grafschaft Glatz e.V. Münster sind geborene Mitglieder.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Durch Kooptation kann der Vorstand weitere Personen zur Mitwirkung bei der Vorstandsarbeit heranziehen.

4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch den Vorsitzenden

bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren

Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen,

Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die

Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand

umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Heimat- und Verkehrsverein Lette e. V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu

verwenden.

4. Bei der Auflösung des Vereins wird das Grundstück mit seinen Aufbauten, den übernommenen festen Einbauten sowie der Einrichtung unentgeltlich an den

Heimat- und Verkehrsverein Lette e. V.

übertragen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben gemäß § 2 zu

verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2013 in Coesfeld-Lette.

Coesfeld-Lette, den 14.11.2013